



# SATZUNG FÜR DIE SCHÜLERSCHAFTSVERTRETUNG

## I. Präambel

Mit dem Erziehungsauftrag der DS Peking ist die Aufgabe verbunden, die Schüler<sup>1</sup> zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Die folgende „Satzung für die Schülerschaftsvertretung“ dient dieser Zielsetzung. Sie wurde am 13.11.2019 von der Schülerschaftsvertretung sowie am 17.02.2020 vom Schulvorstand beschlossen und zum 01.08.2020 in Kraft gesetzt.

## II. Grundsätze

1. Die Schülerschaftsvertretung (SV) ist die Vertretung der Schülerschaft in allen Belangen des schulischen Zusammenlebens.
2. Ihre Organe sind:
  - (1) die Klassensprecher,
  - (2) die Versammlung der Klassensprecher,
  - (3) die Wahlkommission,
  - (4) die Schülersprecher und
  - (5) die Vertrauenslehrer.

## III. Organe der Schülerschaftsvertretung

### 1. Klassensprecher

Die Klassensprecher vertreten ihre Klassen in der SV. Ihre Handlungsebene ist auf die Angelegenheiten der Klasse bezogen und ihre Ansprechpartner sind daher

---

<sup>1</sup> Im Text wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.



- (1) die Fachlehrer der Klasse,
- (2) die Klassenleitung,
- (3) die Vertrauenslehrer,
- (4) die Klassenelternvertreter und
- (5) die Schülersprecher.

Sie genießen das Vertrauen der Schülerinnen und Schüler und werden von ihnen und den Klassenlehrer unterstützt.

Die Klassensprecher sollen in den ersten zwei Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres in geheimer Wahl von der jeweiligen Klasse für die Dauer eines Schuljahres gewählt werden. Die Klassenlehrer führen die Wahl durch, nehmen jedoch keinen Einfluss darauf. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Kandidat, auf den die zweitmeisten Stimmen entfallen, wird Stellvertreter. Auf Wunsch der Klasse können Klassensprecher und Stellvertreter auch in zwei getrennten Wahlgängen gewählt werden. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, ohne Angabe von Gründen auf die Kandidatur zu verzichten.

Klassensprecher und ihre Vertreter können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Sie können unter Einbezug des Klassenlehrers oder Vertrauenslehrers mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. Ist ein Amt vakant, erfolgt eine Neuwahl.

## 2. **Klassensprecher-Versammlung**

Die Klassensprecher-Versammlung besteht aus allen Klassensprechern sowie deren Vertretern der Klassenstufen 5-12 und sollte sich in der dritten Schulwoche erstmalig versammeln. Sie wird auf Einladung der Schülersprecher, Vertrauenslehrer oder der Schulleitung einberufen. Ein Vertrauenslehrer muss anwesend sein, besitzt jedoch kein Stimmrecht. Sie wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Wahlleiter sowie dessen Stellvertreter. Die Wahlleiter bestimmen bei Bedarf bis zu 16 Wahlhelfer der zu bildenden Wahlkommission. Um einen Einblick in die Schülervvertretung zu bieten, werden die Klassensprecher der 4. Klasse zu den Versammlungen eingeladen. Diese haben eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht bei Entscheidungen.



### 3. **Wahlkommission**

Die Wahlkommission setzt sich aus dem Wahlleiter und den Wahlhelfern zusammen und ist für die ordnungsgemäße, sich an demokratische Prinzipien haltende Durchführung der Schülersprecher- und Vertrauenslehrerwahl zuständig. Mitglieder der Wahlkommission dürfen selber nicht für ein Amt als Schülersprecher kandidieren.

Die Wahlkommission beantragt bei der Schulleitung eine Generalversammlung zur Durchführung der Wahlen, welche bis zur fünften Schulwoche stattfinden soll. Sie informiert die Schüler über die anstehende Wahl, nimmt Kandidaten für die Ämter in ein Verzeichnis auf, moderiert die Wahlen, zählt die Wahlzettel aus und gibt das Ergebnis bekannt.

Darüber hinaus hat die Wahlkommission, sowie die Vertrauenslehrer die Aufgabe, alle Kandidaten über ihr Amt umfassend aufzuklären. Neuwahlen sind bei Bedarf von der Wahlkommission zu organisieren.

### 4. **Schülersprecher**

Das Schülersprecher-Team besteht aus vier Schülern, von denen jährlich zwei neue gewählt werden. Die Amtszeit der Schülersprecher beträgt zwei Jahre, sodass jährlich nur 50% des Teams gewechselt werden. Die Vertretung der Schülerschaft erfolgt gemeinsam durch die vier Schülersprecher. Sie vertreten die gesamte Schülerschaft gegenüber der Schulleitung und der Schulgremien. Ihre Handlungsebene ist auf die Angelegenheiten der Schülerschaft als Ganzes bezogen und ihre Ansprechpartner sind daher

- (1) die Klassenleitungen,
- (2) die Vertrauenslehrer,
- (3) die Schulleitung und
- (4) die Vorsitzenden der Schulgremien.

Die Schülersprecher leiten die Sitzungen der Schülerschaftsvertretung.

Sie werden zu Beginn des Schuljahres gewählt. Kandidieren dürfen Zweierteams von Schüler ab Klassestufe 9. Wahlberechtigt sind alle Schüler der Klassen 5-12.



Die Wahl ist geheim. Das Zweierteam, welches die meisten Stimmen erhalten hat, stellt die Schülersprecher. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Jeder gewählte Schülersprecher kann von seinem Amt zurücktreten. Ist ein Amt vakant, erfolgt eine Neuwahl des gesamten Zweierteams.

#### 5. Vertrauenslehrer

Die zwei Vertrauenslehrer sind Vermittler zwischen den Schülern und der Lehrerschaft. Sie sollen das Vertrauen der Schüler genießen und sich bemühen, beiden Seiten gerecht zu werden. Sie können an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Vertrauenslehrer werden zu Beginn des Schuljahres bis zur Neuwahl im kommenden Schuljahr von allen Schülern gewählt. Wird ihr Amt vakant, erfolgt eine Neuwahl.

### IV. Aufgaben und Rechte der Schülerschaftsvertretung

#### 1. Mitglieder der Schülerschaftsvertretung (SV)

Die Schülerschaftsvertretung setzt sich aus den vier Schülersprechern, den Klassensprechern und deren Vertretern zusammen. Die Vertrauenslehrer sind beratende Mitglieder der SV.

#### 2. Allgemeine Aufgaben der Schülerschaftsvertretung

Die Schülerschaftsvertretung

- (1) arbeitet im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Lehrkräften, Schulleitung, Elternbeirat und Schulträger zusammen,
- (2) vermittelt auf Wunsch betroffener Schüler bei Konfliktfällen,
- (3) fördert einen freundlichen und respektvollen Umgang der Schüler untereinander,
- (4) diskutiert Vorschläge von Schülern und Lehrkräften und setzt diese um,
- (5) organisiert schulische Veranstaltungen (z. B. Schulfeste, -feiern und Sportveranstaltungen) und
- (6) fördert die Einrichtung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften.



### 3. Rechte der Schülerschaftsvertretung

Die Vertreter der SV haben im Rahmen ihrer Aufgaben und Handlungsebenen das Recht

- (1) in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden,
- (2) gegenüber den Lehrkräften, der Schulleitung, dem Klassenelternsprecher und den Vorsitzenden der Schulgremien Anregungen, Vorschläge und Wünsche der Klassen oder der Schülerschaft insgesamt zu vertreten,
- (3) Beschwerden allgemeiner Art und solche, die ihr Amt betreffen, bei den Lehrkräften und der Schulleitung vorzubringen,
- (4) einzelnen Schüler auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von Rechten beratend beizustehen.

### 4. Sitzungen der Schülerschaftsvertretung

Die SV-Sitzungen finden in der Regel in der Unterrichtszeit statt. Die Versammlungen werden im Einvernehmen mit den Vertrauenslehrern einberufen. Diese informieren das Kollegium durch Bekanntgabe am Mitteilungsbrett und per Dienstmail eine Woche vor der Sitzung. Die Genehmigung der Schulleitung ist einzuholen, wenn öfter als einmal im Monat eine Sitzung erforderlich ist.

Darüber hinaus tritt die Versammlung zusammen, wenn aktuelle Probleme es erfordern und zwar auf Antrag

- (1) der Schülersprecher,
- (2) von Klassensprechern oder deren Vertreter aus mindestens drei Klassen,
- (3) der Mehrheit des Lehrerkollegiums oder
- (4) der Schulleitung.

Das Erscheinen aller Mitglieder ist Pflicht. Schüler können als Zuhörer teilnehmen, sofern sie eine Freistunde haben, besitzen aber kein Rede- oder Stimmrecht.

Die Sitzungen werden von den Schülersprechern geleitet. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung werden spätestens zwei Schultage vorher öffentlich bekanntgegeben. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll veröffentlicht. Die Protokolle



werden den Vertrauenslehrern und der Schulleitung zur Kenntnis vorgelegt und für alle Schüler zugänglich aufbewahrt.

Die Beschlüsse der Schülerschaftsvertretung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

## 5. **Bekanntmachungen**

Den Organen der SV ist in angemessenem Umfang die Möglichkeit zu Bekanntmachungen an einem geeigneten Ort (Litfaßsäule /Schwarzes Brett) einzuräumen. Die Bekanntmachungen müssen sich an geltende Gesetze und die Schulordnung halten und dürfen die Erfüllung der Aufgaben der Schule nicht gefährden.

Die SV darf nach Absprache mit den Vertrauenslehrer Umfragen zur Erhebung eines Meinungsbildes in der gesamten Schülerschaft durchführen. Diese gelten ab einer Teilnahmequote von 40 % als repräsentativ.

Die Schülerzeitung erscheint entsprechend der Schulordnung im Einvernehmen mit der Schulleitung. Gleiches gilt ggf. für die Inhalte einer Schüler-Homepage.

## 6. **Veranstaltungen**

Zusammenkünfte der SV im Schulgebäude bzw. auf dem Gelände der Schule erfolgen im Einvernehmen mit der Schulleitung bzw. den Vertrauenslehrern. Damit sind sie Schulveranstaltungen. Die Aufsicht wird von einer Vertrauenslehrkraft oder einer anderen von der Schulleitung beauftragten Person ausgeübt.

Sonstige Veranstaltungen der SV (auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes) sind Schulveranstaltungen, wenn

- (1) Inhalt und Ziel der Veranstaltung nicht gegen bestehende rechtliche und schulische Regelungen verstoßen,
- (2) die Veranstaltung nicht mit einer besonderen Gefahr für die Schüler verbunden ist,
- (3) eine Behinderung der Aufgaben der Schule nicht erfolgt sowie
- (4) für hinreichende Aufsicht gesorgt ist.



Diese Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

#### **7. Teilnahme und Mitwirkung an Konferenzen**

Die Schülersprecher nehmen auf Einladung der Schulleitung hörend an Konferenzen teil, soweit Tagesordnungspunkte die SV direkt betreffen, dürfen sie auch beratend tätig sein. Sie erhalten die Einladung zur Konferenz mit den Tagesordnungspunkten zum gleichen Zeitpunkt wie alle anderen Teilnehmer der Konferenz. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen der Konferenz verpflichtet.

Die Schülersprecher bringen im Einvernehmen mit der Schulleitung Wünsche und Anregungen der Schülerschaftsvertretung als Tagesordnungspunkte für die Gesamtkonferenz ein.

#### **8. Tätigkeit in der SV**

Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der SV weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Den Schülern wird ihre Tätigkeit in der SV im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form ohne Wertung bescheinigt.

### **V. Satzungsänderungen**

Die Schülerschaftsvertretung kann Änderungen dieser Satzung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen und diese über die Schulleitung den Schulgremien zur Genehmigung vorlegen.